

Bundesrat

Drucksache 80/6/96

21.03.96

Antrag

der Länder Bayern und Brandenburg

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März
1996

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz kontrollieren die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz, auch ohne daß hierfür ein Anlaß gegeben sein muß, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten von natürlichen und juristischen Personen bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, ihre Beanstandungen an das Bundesministerium für Wirtschaft zu übermitteln. Ferner sind sie befugt, diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse ihrer Kontrollen mitzuteilen."

Begründung:

Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung widerspricht dem

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996

80/6/96

- 2 -

vom Bundesdatenschutzgesetz vorgegebenen Kontrollsystem. Hierfür besteht kein sachlicher Grund. Außerdem würden die Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, damit unterschiedlichen Datenschutzkontrollinstanzen unterworfen sein. Im Bereich Telekommunikation unterlägen sie nach dem Gesetzentwurf der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, im Bereich der Verarbeitung z. B. von Mitarbeiterdaten weiterhin der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden.